



## Flüchtlinge, Asylsuchende, subsidiär Schutzberechtigte, MigrantInnen – was sind die Unterschiede?

Viele Menschen flüchten vor Krieg und Verfolgung, andere wiederum verlassen ihre Heimat aus anderen Gründen und freiwillig. Es ist wichtig, die richtigen Begriffsdefinitionen zu kennen, weil damit unterschiedliche Rechte und Lebensrealitäten verbunden sind.

### Asylsuchende warten auf den Ausgang des Asylverfahrens

Menschen, die in Österreich um Asyl – also um Aufnahme und Schutz vor Verfolgung – ansuchen, werden Asylsuchende oder AsylwerberInnen genannt. Ihr Asylverfahren ist noch nicht abgeschlossen, d.h. die zuständige Behörde oder ein Gericht prüft noch, ob die Person in Österreich Schutz erhält oder der Antrag abgelehnt wird. Während des Asylverfahrens erhalten Asylsuchende die sogenannte Grundversorgung (siehe S. 7). Da sie während des Asylverfahrens nur sehr eingeschränkt arbeiten dürfen, ist diese Unterstützung für viele lebensnotwendig. Im Gegensatz zu anerkannten Flüchtlingen haben Asylsuchende keinen Anspruch auf Mindestsicherung, Familienbeihilfe oder Kinderbetreuungsgeld.

### Flüchtlinge brauchen Schutz vor Verfolgung

Wer als Flüchtling anerkannt werden kann, ist in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und in den österreichischen Gesetzen genau definiert. Ein Flüchtling ist laut GFK eine Person, die ihr Herkunftsland verlassen musste, weil sie aufgrund ihrer Religion, Nationalität, Rasse<sup>1</sup>, politischen Meinung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (darunter fallen z.B. Homosexuelle) verfolgt wird oder begründete Furcht vor Verfolgung hat.

Die Fluchtgründe von Kindern und Jugendlichen unterscheiden sich in den meisten Fällen nicht wesentlich von jenen der Erwachsenen, dennoch gibt es Gefahren bzw. Formen der Verfolgung, die vor allem Kinder betreffen. Dazu gehören unter anderem die Zwangsrekrutierung zum Kindersoldaten bei Buben, die Zwangsverheiratung bei Mädchen, Sippenhaftung, Kinderhandel oder sexuelle Ausbeutung.

Im Asylverfahren wird genau geprüft, ob die Person ein Flüchtling ist und in Österreich Schutz erhält. Wer als Flüchtling anerkannt wird, erhält in Österreich Asyl. Das Recht auf Asyl ist ein Menschenrecht, und Flüchtlinge müssen die Möglichkeit haben, einen

Asylantrag zu stellen und ein faires Asylverfahren zu durchlaufen. Anerkannte Flüchtlinge haben, im Gegensatz zu Asylsuchenden, uneingeschränkt Zugang zum Arbeitsmarkt sowie – teilweise eingeschränkt – Anspruch auf Sozialleistungen wie Mindestsicherung oder Familienbeihilfe.

### Subsidiär Schutzberechtigte – Schutz vor Menschenrechtsverletzungen

Personen, die nicht persönlich (z.B. wegen ihrer Religion oder ihrer politischen Meinung) verfolgt werden, deren Leben aber in ihrem Herkunftsland von Krieg, Folter oder anderer unmenschlicher Behandlung bedroht ist, bekommen in der Regel sogenannten „subsidiären Schutz“. Dieser muss in regelmäßigen Abständen verlängert werden. Subsidiär Schutzberechtigte haben u.a. Zugang zum Arbeitsmarkt und Anspruch auf Sozialleistungen, der aber je nach Bundesland unterschiedlich geregelt und für sie teilweise auch eingeschränkt ist.

### MigrantInnen kommen aus unterschiedlichen Gründen

Im Gegensatz zu Flüchtlingen werden MigrantInnen nicht verfolgt. Sie kommen, um ihr Leben zu verbessern, um zu arbeiten oder aus familiären Gründen. In der Regel können sie auch jederzeit wieder in ihr Herkunftsland zurückkehren bzw. dorthin reisen.

*In meiner Klasse sind auch einige Schüler aus der Türkei, aus Bulgarien oder Rumänien. In den Ferien fahren viele oft zurück in ihr altes Zuhause und besuchen ihre Freunde, ihre Omas und Opas, Cousins und Cousinen ... Da werde ich immer traurig und auch ein bisschen neidisch, denn ich kann in den Ferien nicht nach Syrien reisen, um meine Familie und Freunde zu sehen.*

Dana S., 13 Jahre, aus Syrien nach Österreich geflüchtet

Aktuell stammt die größte MigrantInnengruppe in Österreich aus dem europäischen Raum, genauer gesagt aus Deutschland<sup>2</sup>. Manche MigrantInnen flüchten auch vor extremer Armut und Not – diese Menschen sind nach den Gesetzen jedoch grundsätzlich keine Flüchtlinge. Österreich und andere Länder können in Bezug auf MigrantInnen weitgehend frei entscheiden, wie viele sie aufnehmen wollen.

<sup>1</sup> Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Genfer Flüchtlingskonvention 1951 war „Rasse“ ein gängiger Begriff, heute würde man einen anderen, zeitgemäßerem Begriff, wie Ethnie oder Volkszugehörigkeit, verwenden.

<sup>2</sup> vgl. Statistik Austria (2018): Bevölkerung am 1.1.2018 nach detaillierter Staatsangehörigkeit und Bundesland, unter: [www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung\\_nach\\_staatsangehoerigkeit\\_geburtsland/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_staatsangehoerigkeit_geburtsland/index.html) [07.12.2018]

## Wie viele Menschen sind derzeit auf der Flucht?<sup>3</sup>

Mit über 68 Millionen sind derzeit so viele Menschen von Flucht und Vertreibung betroffen wie seit dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr. Die Ursachen dafür sind vielfältig: Mehr und mehr Kriege und Konflikte brechen aus, aber nur für wenige dieser Krisen können dauerhafte, friedliche Lösungen gefunden werden. Mehr als zwei Drittel (68 Prozent) aller Flüchtlinge weltweit stammte 2017 aus nur fünf Ländern: Syrien, Afghanistan, Südsudan, Myanmar und Somalia. Der Krieg in Syrien hat zuletzt weltweit die meisten Menschen zur Flucht gezwungen.

Seit den Fluchtbewegungen des Zweiten Weltkriegs kam 2015 und 2016 erstmals auch wieder eine größere Zahl an Flüchtlingen nach Europa. Die meisten bleiben aber nach wie vor in den jeweiligen Nachbarländern. 84 Prozent lebten Ende 2017 in Staaten mit niedrigen oder mittleren Einkommen.

Bereits mehr als die Hälfte aller Flüchtlinge weltweit sind Kinder und Jugendliche. Statt Spielplatz und Schule mussten sie oft Krieg, Verfolgung und Gewalt erleben. Immer wieder werden Kinder auf der Flucht von ihren Eltern und Angehörigen getrennt, viele haben aber auch gar keine Eltern mehr.

## Kinder und Jugendliche

### Was versteht man unter der Bezeichnung „Unbegleitete minderjährige Asylsuchende“?

„Unbegleitete minderjährige Asylsuchende“ bzw. „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ sind die Fachbegriffe für Kinder und Jugendliche, die alleine, also ohne Eltern oder andere erwachsene Angehörige, flüchten. Sie müssen wie Erwachsene einen Asylantrag stellen und durchlaufen das gleiche Asylverfahren. Allerdings gibt es für sie besondere Regelungen, wie z.B. den Anspruch auf eine/n RechtsvertreterIn im Asylverfahren oder die Unterbringung in einer kindgerechten Unterkunft.

2017 wurden in Österreich laut Statistik des Innenministeriums 1.352 Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen gestellt (2015 und 2016 waren es insgesamt rund 11.900 Anträge).<sup>4</sup>

### Wie werden Kinder und Jugendliche, die alleine nach Österreich geflüchtet sind, untergebracht?

Nachdem unbegleitete Minderjährige einen Asylantrag gestellt haben, werden sie zunächst in einer Bundeseinrichtung, z.B. in Traiskirchen, untergebracht. Sobald feststeht, dass ihr Verfahren in Österreich geführt wird, kommen die Kinder und Jugendlichen in spezialisierte Betreuungseinrichtungen in den Bundesländern.

Je nach Alter und Reife der Kinder und Jugendlichen sollten sie entweder in Wohngruppen (hoher Betreuungsbedarf), in Wohnheimen oder in betreuten Wohneinrichtungen (wenn sie schon sehr selbstständig sind) untergebracht werden. Bekommen sie den Bescheid vor ihrem 18. Geburtstag, können sie – je nach Bundesland – im Quartier bleiben oder werden in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht. Mit dem 18. Geburtstag werden die Jugendlichen dann solange ins Grundversorgungssystem für Erwachsene übernommen, bis eine rechtskräftige Entscheidung erfolgt.

### Können Kinder und Jugendliche ihre gesamte Familie nach Österreich holen?

Um ihre Familien nachholen zu können, müssen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre sein und bereits Asyl oder subsidiären Schutz in Österreich erhalten haben. Subsidiär Schutzberechtigte können ihre Familie jedoch frühestens nach einer Frist von drei Jahren nachholen.

Die Familienzusammenführung ist generell auf die sogenannte „Kernfamilie“ beschränkt, es können also nur die Eltern gemeinsam mit den minderjährigen Geschwistern nach Österreich nachkommen. Die anfallenden Kosten für Beglaubigungen und Übersetzungen von Dokumenten sowie die Flugtickets sind ebenfalls von den Familien zu tragen und stellen diese oft vor große finanzielle Herausforderungen.

### Welche Bildungsmöglichkeiten haben Kinder und Jugendliche, die nach Österreich geflüchtet sind?

Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren sind schulpflichtig, egal ob sie noch im Asylverfahren oder bereits in Österreich als Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind. Darauf folgt die sogenannte Ausbildungspflicht. Darunter fallen ein weiterführender Schulbesuch, eine Lehre oder beispielsweise ein Praktikum.

<sup>3</sup> vgl. UNHCR (2018): Global Trends. Forced Displacement in 2017, unter: [www.unhcr.org/statistics/unhcrstats/5b27be547/unhcr-global-trends-2017.html](http://www.unhcr.org/statistics/unhcrstats/5b27be547/unhcr-global-trends-2017.html) [07.12.2018]

<sup>4</sup> vgl. Bundesministerium für Inneres (2018): Asylstatistik 2017, unter: [bmi.gv.at/301/Statistiken/files/Jahresstatistiken/Asyl-Jahresstatistik\\_2017.pdf](http://bmi.gv.at/301/Statistiken/files/Jahresstatistiken/Asyl-Jahresstatistik_2017.pdf) [07.12.2018]

Die Ausbildungspflicht gilt für alle Jugendlichen bis 18 Jahre, jedoch sind jugendliche Asylsuchende davon ausgenommen. Auch der Zugang zu zur Lehre ist für jugendliche Asylsuchende derzeit nicht möglich.

Für jene jugendliche, die noch im Asylverfahren und älter als 15 Jahre sind, ist der Zugang zu Bildung schwierig. Sie haben die Möglichkeit, an außerschulischen Bildungseinrichtungen Alphabetisierungs- oder Basisbildungskurse zu absolvieren. Im Anschluss daran besuchen viele einen Pflichtschulabschlusskurs. Für Jugendliche, die alleine, also unbegleitet nach Österreich geflüchtet und noch im Asylverfahren sind, werden zusätzlich im Rahmen der Grundversorgung Deutschkurse im Ausmaß von 200 Stunden ermöglicht. Vielfach ist das Angebot aber nicht ausreichend, um gut Deutsch zu lernen. Für begleitete Jugendliche im Asylverfahren ist der Zugang zu Deutschkursen und Bildungsmöglichkeiten ungleich schwieriger. Finanzierung und Erreichbarkeit der Kurse variiert je nach Quartier und Bundesland. Ihnen fehlen oft auch die Beratungsmöglichkeiten, die UMF in vielen Betreuungseinrichtungen haben.

Die Möglichkeit, eine höhere Schule zu besuchen, hängt meist von der Entscheidung des Direktors, der Direktorin ab.

## Welche Leistungen erhalten Asylsuchende?

Während Asylsuchende auf den Ausgang ihres Asylverfahrens warten, erhalten sie eine Grundversorgung, die folgende Leistungen umfasst:

- ▶ Unterbringung und Verpflegung oder Kostenzuschuss, wenn Asylsuchende selbstständig wohnen
- ▶ Krankenversicherung
- ▶ Zuschuss für Kleidung: max. 150 € pro Jahr, zumeist in Gutscheinen
- ▶ Schulbedarf für SchülerInnen: max. 200 € pro Schuljahr

## Wenn Asylsuchende in organisierten Unterkünften wohnen ...



Asylsuchende, die in organisierten Unterkünften untergebracht sind, erhalten max. 40 € pro Person und Monat für alle persönlichen Ausgaben. Die Unterkunft und das Bundesland kann man sich nicht selbst aussuchen, die Zuteilung erfolgt nach verfügbaren Plätzen, bei unbegleiteten Minderjährigen werden nach Möglichkeit familiäre Anknüpfungspunkte berücksichtigt.

Diese Unterkünfte werden von Nichtregierungsorganisationen (NGO), von Privatpersonen oder von den Bundesländern geführt. Für die Unterbringung und Verpflegung der Asylsuchenden erhalten die QuartiergeberInnen max. 21 € pro Person und Tag.

Die Bedingungen in diesen Unterkünften sind sehr unterschiedlich. Die Anzahl der BewohnerInnen, die Ausstattung und Größe der Zimmer, die Möglichkeit zu kochen, die Verpflegung, die umliegende Infrastruktur wie z.B. medizinische Versorgung, Geschäfte, öffentliche Verkehrsmittel, die Nähe zur Schule oder zum Deutschkurs können stark variieren.



## Wenn Asylsuchende selbstständig wohnen ...

Asylsuchende haben die Möglichkeit, sich selbst eine Wohnung zu suchen, je nach Bundesland müssen sie dafür um eine Genehmigung ansuchen. Eine Familie mit Mutter, Vater und zwei minderjährigen Kindern hat insgesamt 930 € pro Monat<sup>5</sup> für Miete, Verpflegung, Strom und alle anderen täglichen Ausgaben zur Verfügung. Vor diesem finanziellen Hintergrund sind Schulausflüge, Schullandwochen oder andere außerschulische Aktivitäten für Eltern oft eine große finanzielle Herausforderung.

*Ich möchte meine Kinder nicht enttäuschen, natürlich sage ich immer „ja“, wenn es Schulausflüge gibt. Das ist Spaß für sie und Normalität, sie sollen sich nicht anders fühlen als die anderen Kinder in der Klasse. Da verzichte ich lieber und verschiebe manche Anschaffungen auf später.*

Nesrin A., Mutter von zwei Kindern,  
aus Syrien nach Österreich geflüchtet

<sup>5</sup> Mietzuschuss für Familien: max. 300 € pro Monat, Verpflegungsgeld für Erwachsene: max. 215 € pro Person und Monat, Verpflegungsgeld für Minderjährige: max. 100 € pro Person und Monat.

Familien im Asylverfahren leiden häufig unter prekären Wohnverhältnissen. Auch nach der Anerkennung als Flüchtlinge ist es für sie oft schwierig, eine leistbare und passende Wohnung zu finden. In vielen Fällen leben Familien auf engstem Raum und haben nur ein Zimmer zur Verfügung, in dem gemeinsam gegessen, geschlafen und der Tag verbracht wird.

Dies kann sich auch auf die schulischen Leistungen der Kinder und Jugendlichen auswirken. Es fehlt der Rückzugsraum, in dem sie in Ruhe ihre Hausaufgaben machen und lernen können. Wenn das Wohnzimmer gleichzeitig auch das Schlafzimmer für die ganze Familie ist, ist es nicht einfach, früh ins Bett zu gehen, um am nächsten Tag ausgeschlafen zu sein.

*Ich habe mit meinen Eltern und meinen Geschwistern zwei Jahre lang in einer 35 m<sup>2</sup> Wohnung gewohnt – eigentlich hatten wir nur ein Zimmer. Das war schwierig, denn wenn ich z.B. in Ruhe meine Hausaufgaben machen wollte, wollte mein Bruder spielen. Oder wenn ich fernsehen wollte, musste ich ruhig sein, weil meine Schwester lernen musste. Mein Bruder hat öfters Alpträume gehabt und ist schreiend aufgewacht. Dadurch sind wir alle ständig wach geworden. Am nächsten Tag in der Schule war ich müde. Ich weiß noch, als wir dann endlich in eine größere Wohnung gezogen sind, das war der schönste Tag in meinem Leben.*

Mansur T., 23 Jahre, aus Tschetschenien  
nach Österreich geflüchtet

## Wann wird ein Asylantrag abgewiesen und was passiert dann?

Ein Asylantrag kann abgewiesen werden, wenn Asylsuchende nach Meinung der österreichischen Behörde in ihrer Heimat keine Verfolgung, Menschenrechtsverletzungen oder unmenschliche Behandlung befürchten müssen. Liegt keine dieser Gefährdungen vor, müssen die Personen Österreich in der Regel verlassen. Wenn die Ausreise nicht freiwillig erfolgt, kann die Person abgeschoben werden. Auch Kinder und Jugendliche können von Abschiebungen betroffen sein. Das kann für sie selbst und für das Umfeld eine sehr schmerzhaft Erfahrung und in manchen Fällen auch traumatisierend sein. Abschiedsrituale (siehe S. 32 f.) sind in diesem Zusammenhang sehr wichtig.